

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR 29. September 2008			
GRG Nr.	08	GE 5	45

Frauenfeld, 16. September 2008

729

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen mit der vorliegenden Botschaft eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG, RB 640.1) vom 14. September 1992.

I. Allgemeine Bemerkungen

In den Regierungsrichtlinien 2000 - 2004 hat der Regierungsrat die Konsolidierung des Staatshaushaltes als Zielsetzungsschwerpunkt formuliert. Das Schwerpunktziel wurde in den Regierungsrichtlinien 2004 - 2008 u.a. wie folgt erweitert: „Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Thurgau wird durch die Verbesserung der steuerlichen Positionierung im interkantonalen Vergleich erhöht. Ziel ist eine Rangierung des Thurgaus im ersten Drittel der Kantone.“ Am Ende der Legislaturperiode 2004 - 2008 darf festgestellt werden, dass das Ziel erreicht wurde. Ende 2000 verzeichnete der Kanton Thurgau noch einen Bilanzfehlbetrag von 24 Mio. Franken, Ende 2007 verfügte er über ein Eigenkapital von über 210 Mio. Franken. Bei der Steuerbelastung belegt der Thurgau im interkantonalen Vergleich Rang 5 (2006).

Der Kanton Thurgau kann für sich in Anspruch nehmen, in den vergangenen Jahren finanzpolitisch erfolgreich agiert zu haben. Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sind aber weitere punktuelle und generelle Steuerentlastungen notwendig, ohne indessen die Erfüllung der Staatsaufgaben einzuschränken. Nicht nur eine tiefe Steuerbelastung trägt zur Standortattraktivität bei; auch attraktive Rahmenbedingungen in den Bereichen Wohnen, Umwelt, Energie, Bildung und Verkehr fördern die Anziehungskraft eines Kantons. Der Thurgau hat sich einerseits im steuerlichen Umfeld wesentlich verbessert und nimmt andererseits bei der Erfüllung der Staatsaufgaben heute einen Spitzenplatz ein. Der Kanton hat sich auch in Zukunft im Dreieck - Aufgabenerfüllung - moderate Staatsquote - tiefe Steuerbelastung zu bewähren. Es sind nebst den steuerlichen Massnahmen weitere Reformschritte, wie sie beispielsweise mit dem Bericht zur Überprüfung der Organisati-

onsstruktur des Kantons Thurgau vom 27. März 2007 eingeleitet wurden, notwendig, wenn der Kanton Thurgau insgesamt für die kommenden Herausforderungen gut gerüstet sein will. Der Regierungsrat will auch in der laufenden Legislaturperiode den eingeschlagenen Weg weitergehen und die hohen Zielsetzungen erfüllen. Zusammen mit den bereits im Kanton ansässigen Unternehmen und Gesellschaften schaffen und sichern die neu im Kanton angesiedelten Gesellschaften Arbeitsplätze und machen den Thurgau neben der hohen Wohnqualität zu einem attraktiven Standort. Die guten steuerlichen Rahmenbedingungen gründen einerseits auf einer nachhaltigen Bestandespflege und bilden andererseits Anziehungspunkt für erfolgreiche natürliche und juristische Personen. Dies hat positive Effekte sowohl für die Finanzpolitik als auch für die Produktivität von heimischer Industrie und heimischem Gewerbe.

Die beschriebene gute Ausgangslage gilt es unter dem ständig steigenden Druck des internationalen wie interkantonalen Steuerwettbewerbs zu verteidigen, will der Kanton Thurgau weiterhin einen Spitzenplatz im Steuerbelastungsvergleich natürlicher Personen einnehmen. Dafür ist eine weitere Senkung der Steuerbelastung notwendig. Die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs von 5,85 Prozent („Flat Rate Tax“) sowie neuer Sozialabzüge für die Steuerpflichtigen bringen eine deutliche und breite Steuerentlastung mit sich. Da die lineare Ausgestaltung des Steuertarifs unter gleichzeitiger Erhöhung der Sozialabzüge von vielen Kantonen in Erwägung gezogen und realisiert wird, gilt es dabei, den „First-Mover Advantage“ auszunutzen, also als einer der ersten Kantone voranzugehen, und die Aufmerksamkeit der „Kunden“ auf sich zu lenken.

II. Vernehmlassungsverfahren

Am 11. April 2008 hat das Departement für Finanzen und Soziales im Auftrag des Regierungsrates ein externes Vernehmlassungsverfahren zur vorliegenden Steuergesetzrevision eröffnet. Innert der angesetzten Frist haben sich die angeschriebenen Politischen Gemeinden, Parteien und Verbände vernehmen lassen.

Ein Grossteil der eingegangenen Stellungnahmen begrüsst eine weitere Steuerentlastung. Insbesondere wird dem Regierungsrat eine erfolgreiche Finanz- und Steuerpolitik in den vergangenen Jahren attestiert, die in der vorliegenden Steuergesetzrevision eine logische Fortsetzung finde. Die ständige Förderung der Standortattraktivität und die laufende Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen als Bestandespflege und Stimulus für Neuansiedlungen werden unter dem Aspekt des interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerbs mehrheitlich anerkannt und positiv gewertet.

Je nach Interessenlage divergieren die Vernehmlassungen in einzelnen Punkten. Im Wesentlichen können folgende allgemeine Anliegen entnommen werden:

- Begrüsst wird, dass mit dem proportionalen Steuersatz die Arbeitsleistung steuerlich „belohnt“ wird und der Abhalteeffekt durch die Progression wegfällt.
- Es wird befürchtet, dass die Finanzierung der Steuerauffälle über den Abbau von staatlichen Leistungen erfolgt.

- Aufgrund des unsicheren wirtschaftlichen Umfelds werden Zweifel an der finanziellen Verkräftbarkeit der Ausfälle insbesondere für die Gemeinden geäussert.
- Gewünscht wird der Ausweis der Steuerausfälle pro Gemeinde im Botschaftstext.
- Es werden Bedenken laut, dass einzelne Gemeinden den Steuerfuss anheben müssten.
- Gefordert werden auch flankierende Massnahmen für finanzschwache Gemeinden mit einem hohen Steuerausfall.
- Die Abschaffung der direkten Steuerprogression wird als unsozial empfunden.
- Statt sich dem interkantonalen Steuerwettbewerb zu stellen, sind Steuerbelastungsunterschiede im interkommunalen Vergleich auszugleichen.
- Es wird befürchtet, dass die Steuerentlastung über höhere Gebühren und Abgaben finanziert wird.
- Es wird vorgeschlagen, statt der Steuergesetzrevision die generelle Senkung des Staatssteuerfusses vorzunehmen.
- Gefordert wird auch eine stärkere Entlastung des Mittelstands und der Alleinstehenden.
- Mittelständische Personenunternehmen müssten steuerlich weiter entlastet werden. Gewünscht wird eine rechtsformunabhängige Besteuerung.
- Die „Steuerbefreiung“ von rund einem Viertel der Steuerpflichtigen löst Befremden aus. Vorgeschlagen wird die Einführung einer „Personalsteuer“, um die Identifikation mit dem Staatswesen zu gewährleisten.

Die Reaktionen auf die Kernpunkte der Revision, der Erhöhung der Sozialabzüge und der Einführung des proportionalen Steuertarifs, fallen ebenso unterschiedlich aus. Sechs Parteien und die Wirtschaftsverbände stehen diesen Revisionspunkten sehr positiv gegenüber und unterstreichen die Bedeutung für die Steigerung der steuerlichen Standortattraktivität. Vorgeschlagen wird unter anderem die stufenweise Reduktion des Sozialabzuges bei sehr hohen Einkommen, um einen zusätzlichen Progressionseffekt zu bewirken. Zwei Parteien und zwei Verbände lehnen die Einführung eines proportionalen Steuertarifs aus sozialpolitischen Gründen ab und befürworten die Beibehaltung eines progressiven Steuertarifs. Es wird unter anderem vorgeschlagen, zur besseren Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, mehrere Tarifstufen beizubehalten und die Steuerprogression auf 8 Prozent zu plafonieren, um auch den Anliegen der Standortattraktivität Rechnung zu tragen. Die Politischen Gemeinden befürworten grossmehrheitlich die geplante Steuergesetzrevision. Erhebliche Vorbehalte werden aber bei den Steuerausfällen angebracht. So wird die Delegation von zusätzlichen Aufgaben an die Gemeinden als unzumutbar erachtet. Gefordert werden insbesondere für finanzschwache Gemeinden flankierende Massnahmen, die allenfalls auch über den Finanzausgleich erfolgen können.

Die Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten löst ebenfalls breite Reaktionen aus. Von den angeschriebenen politischen Parteien sprechen sich drei Parteien vorbe-

haltlos für die Erhöhung aus. Fünf Parteien hegen aus unterschiedlichen Gründen Bedenken. So wird im Wesentlichen beanstandet, dass damit die traditionelle Familienbetreuung steuerlich benachteiligt, falsche Signale zur Kinderbetreuung gesetzt oder ein Familienmodell einseitig privilegiert werde. Zudem wird bemängelt, dass der volle Abzug an den Beschäftigungsgrad gekoppelt sei. Dies entspreche nicht dem Sinn der umgesetzten Motion betreffend Abzugsfähigkeit notwendiger Betreuungskosten (04/MO 29/282).

Der Regierungsrat hat die einzelnen Anliegen zur Kenntnis genommen. Nach einer sorgfältigen Analyse werden diejenigen Anliegen, die wirtschaftlich realisierbar sind, der eingeschlagenen Steuerstrategie nicht widersprechen und auch nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen, in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Zu erwähnen gilt es insbesondere:

- stufenweise Reduktion der Sozialabzüge bei Steuerpflichtigen im oberen Einkommenssegment (zusätzliche indirekte Progressionsstufe);
- Sozialabzug für Personen in ungetrennter Ehe wird dem doppelten Ansatz einer alleinstehenden Person entsprechen;
- zur Einschränkung der Mindereinnahmen werden die persönlichen Sozialabzüge leicht reduziert und zur teilweisen Kompensation der Steuersatz ebenfalls gesenkt;
- Gleichbehandlung von Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen wie Rentnerinnen und Rentner;
- flankierende Massnahme für Politische Gemeinden durch eine Neuverteilung der Liegenschaftssteuer.

III. Kernpunkte der Revision im Überblick

1. Proportionaler Einkommenssteuertarif / Sozialabzüge

Mit dem vorgeschlagenen proportionalen Steuertarif werden die Steuerpflichtigen grossmehrheitlich entlastet. Zudem entfallen die zivilstandsabhängigen Unterschiede eines progressiven Steuertarifs. Die sog. Heiratsstrafe von doppelverdienenden Ehepaaren und die Ungleichbehandlung zu doppelverdienenden Konkubinatspaaren kann damit beseitigt werden.

Bei einem progressiven Steuertarif wirkt sich der systemimmanent hohe Grenzsteuersatz (d.h. die zusätzliche Steuerbelastung pro Fr. 1.-- Mehrverdienst) als Abhalteeffekt für Zusatzverdienste (insbesondere bei Ehegatten) aus. Bei einem proportionalen Steuertarif verläuft der Grenzsteuersatz ebenfalls linear. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der erwarteten längeren Beschäftigungsdauer der Erwerbstätigen dürften sich die Einkünfte von älteren Personen vermehrt aus Renten- und Erwerbseinkommen zusammensetzen, was bei einem progressiven Tarifverlauf eine erhöhte Steuerbelastung mit sich führt. Ein proportionaler Steuertarif entschärft diese Problematik und trägt den veränderten Verhältnissen Rechnung.

Wegen der neuen Sozialabzüge, die jeder steuerpflichtigen Person zustehen, wirkt sich der lineare Steuertarif aber indirekt progressiv aus. Die Besteuerung setzt bei Ehepaaren grundsätzlich bei Fr. 28'000.--, bei den übrigen Steuerpflichtigen bei Fr. 14'000.-- ein, was einer Progressionsstufe entspricht. Eine zusätzliche indirekte Progression wird mit einer stufenweisen Reduktion der Sozialabzüge für einkommensstarke Steuerpflichtige erreicht. Schliesslich wirkt ein neuer Abzug für wirtschaftlich benachteiligte Personen progressionsmildernd. Trotz des proportionalen Steuersatzes können über die Gestaltung der Abzüge grundsätzlich drei Progressionsstufen erreicht werden.

Durch den Wegfall der starken Progressionswirkung des Steuertarifs wird auch der Anreiz zur tariflichen Steueroptimierung vermindert. So wird künftig beispielsweise ein hoher Liegenschaftsunterhalt nicht über mehrere Jahre verteilt werden müssen, um die Progressionsspitzen zu brechen, sondern der Abzug wird ohne tarifliche Benachteiligung in einer Steuerperiode möglich sein. Dieser Effekt wird sicher auch zur Erhöhung der Steuerehrlichkeit beitragen, wird sich doch die Nichtdeklaration von Einkommensbestandteilen aus Progressionsgründen nicht lohnen. Zudem entschärft sich die Problematik der sog. kalten Progression.

Gemäss Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) kommt den Kantonen bei der Festsetzung des Steuertarifs ein Gestaltungsspielraum zu, wobei die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu beachten sind (BGE 2AP.43/2006). Da der Tarifverlauf bei proportionalen Steuersätzen durch die Sozialabzüge progressiv verläuft, erweist er sich vor dem Hintergrund des Gebots der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als verfassungskonform. Im Übrigen hat das Bundesgericht lediglich einen degressiven Tarif als verfassungswidrig erklärt; einen proportionalen Einkommenssteuertarif hat es demgegenüber als verfassungskonform bestätigt.

Sollte auf Bundesstufe die Einführung einer Individualbesteuerung (statt Ehegattenbesteuerung) beschlossen werden, könnte dies kantonale aufgrund der zivilstandsunabhängigen Ausgestaltung des proportionalen Steuersatzes friktionslos und ohne Methodenwechsel umgesetzt werden.

2. Umsetzung von Bundesrecht

Die Revision von Bundesgesetzen, insbesondere die vom Stimmvolk angenommene Unternehmenssteuerreform II (UStR II) macht eine rollende Anpassung des kantonalen Rechts notwendig. Folgende Revisionspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- materielle Anpassungen aufgrund der UStR II;
- terminologische Anpassungen an das neu in Kraft getretene Kollektivanlagengesetz (KAG), welches das Anlagefondsgesetz abgelöst hat;
- materielle Anpassungen aufgrund der Revisionen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie des Steuerstrafrechts;

- inhaltliche und terminologische Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Im Rahmen der UStR II werden insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Nachfolgeregelung von Personengesellschaften verbessert. Die wirtschaftliche Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften wird gemildert, indem die Gewinnausschüttungen aus einer qualifizierenden Beteiligung (10 Prozent Beteiligungsquote) bei der Bemessung lediglich zu 60 Prozent im Privatvermögen bzw. zu 50 Prozent im Geschäftsvermögen in die Bemessung einfließt. Der Regierungsrat hat sich aus praktischen Überlegungen entschieden, die bundesrechtlichen Ansätze auch ins kantonale Recht zu überführen, was einen Systemwechsel nach sich zieht, da bislang die Privilegierung auf tariflichem Weg erfolgte, die Bundeslösung aber auf Bemessungsstufe ansetzt.

Die zu ändernden und neu einzufügenden Bestimmungen im Bereich des Steuerstrafrechts entsprechen den Gesetzesnovellen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14; Art. 53 Abs. 4, 57 Abs. 4 und 57a). Das bisherige Steuerstrafrecht stand unter dem Vorbehalt der fehlenden EMRK-Konformität. Dem wird nun entgegengewirkt. Neu sollen nun auch im Steuerstrafrecht das Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht und weitere damit zusammenhängende Verfahrensgarantien explizit verankert werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind ab 1. Januar 2010 aufgrund von Art. 72g Abs. 2 StHG direkt anwendbar, sodass der kantonale Gesetzgeber diese Bestimmungen auch ins kantonale Recht übertragen muss.

Auf Bundesebene wird seit längerer Zeit auch eine allgemeine Steueramnestie diskutiert, die aber aufgrund der Komplexität und der starken Verflechtung mit anderen Steuern und Abgaben (z.B. Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, AHV-Beiträge etc.) zu Gunsten einer individuellen Steueramnestie aufgegeben worden ist. Mit dem Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 werden die entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) sowie im Steuerharmonisierungsgesetz verankert. Einerseits soll die Nachbesteuerung von Erben vereinfacht werden, andererseits wird die erst- und einmalige Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung von Strafe befreit. Ziel der Vorlage ist es wie bei jeder Amnestie, Steuerpflichtige zu motivieren, bisher un versteuerte Vermögenswerte dem Steuerkreislauf zuzuführen. Die ins Steuergesetz eingefügten Bestimmungen stimmen mit den entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen überein. Die Bundesrechtsnovellen betreffend die Erbennachbesteuerung und die straflose Selbstanzeige werden voraussichtlich per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Statische Betrachtung

Die vorgesehenen Massnahmen werden bei statischer Betrachtung zu folgenden Mindereinnahmen führen:

2010	Kanton	Gemeinden			TOTAL
	Mio. Fr.	Politische Mio. Fr.	Schulen Mio. Fr.	Kirchen Mio. Fr.	Mio. Fr.
Einführung proportionaler Tarif inkl. Sozialabzüge	40,6	18,7	31,9	4,8	96,0
Erhöhung Kinderbetreuungs- kostenabzug	0,4	0,2	0,3	0,1	1,0
Liquidationsgewinn- besteuerung	0,2	0,1	0,2	0	0,5
Beteiligungsabzug jur. Personen	0,4	0,2	0,3	0,1	1,0
Quellensteuern	<u>2,5</u>	<u>1,2</u>	<u>2,0</u>	<u>0,3</u>	<u>6,0</u>
	44,1	20,4	34,7	5,3	104,5
Aufteilung					
Liegenschaftsteuer	4,0	- 4,0	---	---	---
Anteil Kanton über Finanz- ausgleich Schulgemeinden	19,0	----	- 19,0	---	---
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
Total Mindereinnahmen	67,1	16,4	15,7	5,3	104,5
in Prozenten	64,2 %	15,7 %	15,0 %	5,1 %	100,0 %

Mit den gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf geänderten Sozialabzügen, der Verschärfung der indirekten Progression bei steuerpflichtigen Personen mit überdurchschnittlichem Einkommen sowie der Steuersatzänderung konnte den unterschiedlichen Anliegen der Gemeinden, Parteien und Verbänden mehrheitlich entsprochen werden. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass die Mindereinnahmen die Obergrenze für alle beteiligten Gemeinwesen darstellen. Diese Investition in die Zukunft verspricht, wie die Erfahrungen aus den vorangegangenen Steuergesetzrevisionen belegen, eine Sicherung des Steuerertrages und mittelfristig ein weiteres Steuerertragswachstum im Kanton Thurgau.

Wie sich die durch die Steuergesetzrevision bedingten Mindereinnahmen sowie die Mehrerträge bei der Liegenschaftsteuer in den einzelnen Gemeinden auswirken, ist aus Anhang 1 ersichtlich.

2. Dynamische Betrachtung

Bereits im Jahre 2011 erwartet der Regierungsrat ein strukturelles Wachstum, was unter einer dynamischen Sichtweise folgende Mindereinnahmen erwarten lässt:

	Kanton	Gemeinden		TOTAL	
	Mio. Fr.	Politische Mio. Fr.	Schulen Mio. Fr.	Kirchen Mio. Fr.	Mio. Fr.
2011					
Zunahme Steuerträge	9,0	4,0	7,0	1,0	21,0
- Mindereinnahmen (2010)	<u>67,1</u>	<u>16,4</u>	<u>15,7</u>	<u>5,3</u>	<u>104,5</u>
Mindereinnahmen	58,1	12,4	8,7	4,3	83,5

Die Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre zeigen, dass das Wachstum durch die strukturellen Steuergesetzrevisionen nachhaltig beschleunigt werden konnte. Unter Annahme dieser Tendenzen werden bereits für das Jahr 2012 weitere zusätzliche Steuerträge erwartet:

	Kanton	Gemeinden		TOTAL	
	Mio. Fr.	Politische Mio. Fr.	Schulen Mio. Fr.	Kirchen Mio. Fr.	Mio. Fr.
2012					
Zunahme Steuerträge	12,0	5,4	9,3	1,3	28,0
- Mindereinnahmen (2011)	<u>58,1</u>	<u>12,4</u>	<u>8,7</u>	<u>4,3</u>	<u>83,5</u>
Mindereinnahmen	46,1	7,0	+ 0,6	3,0	55,5

3. Finanzlage der Gemeinden

In den Vernehmlassungen äussern der Verband der Thurgauer Gemeinden (VTG) und einige Gemeinden Bedenken über die Verkraftbarkeit dieser Steuergesetzrevision bei den Politischen Gemeinden. Gefordert werden flankierende Massnahmen für finanzschwache Gemeinden. Der Regierungsrat wird nach zwei Jahren eine Wirkungsüberprüfung vornehmen. Immerhin sei hier auf die ausgezeichnete Finanzlage der Politischen Gemeinden hingewiesen. So verfügen sämtliche Gemeinden über Eigenkapital, das per 31. Dezember 2007 einen Stand von Fr. 212,4 Mio. erreicht hat. Es hat sich von 2006 auf 2007 um rund Fr. 11 Mio. erhöht. Die Nettoschuld pro Einwohner konnte von Fr. 122.-- im Jahre 2006 auf Fr. 27.-- im Jahre 2007 gesenkt werden. Erfreulich ist auch die Entwicklung bei den Steuerfüssen seit dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichgesetzes per 1. Januar 2000. Im Jahre 2000 belief sich der mittlere Steuerfuss bei den Poli-

tischen Gemeinden auf 74,1 %, im Jahre 2008 lag der mittlere Steuerfuss bei 61,5 %. Allein von 2007 auf 2008 konnten 54 Gemeinden den Steuerfuss senken. Dies vor allem deshalb, weil die Gemeinden ab dem 1. Januar 2008 von den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen befreit sind, der kantonale Finanzausgleich um rund 7 Mio. Franken erhöht wurde und die Politischen Gemeinden am Ertrag der Motorfahrzeugsteuern von rund Fr. 7 Mio. partizipieren. Aufgrund der ausgezeichneten finanziellen Ausgangslage und den zusätzlichen Einnahmen aus den Liegenschaftensteuern von rund Fr. 4 Mio. ist der Regierungsrat überzeugt, dass die Politischen Gemeinden diese Steuergesetzrevisi- on verkräften können, ohne die Steuerfüsse erhöhen zu müssen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Schulgemeinden. Auch diese konnten ihre finanzielle Lage in den letzten Jahren verbessern und gleichzeitig die Steuerfüsse senken. Das Eigenkapital aller Schulgemeinden beläuft sich per 31. Dezember 2007 auf Fr. 172 Mio. (97 Schulgemeinden), und nur sechs Schulgemeinden weisen insgesamt einen Bilanz- fehlbetrag von Fr. 2,2 Mio. aus. Allein von 2006 auf 2007 konnte das Eigenkapital um Fr. 24 Mio. gesteigert und der Bilanzfehlbetrag um Fr. 2,4 Mio. abgebaut werden. Die mittlere Steuerfüsse beliefen sich im Jahre 2001 auf 108 % und 2007 auf 101 %.

Die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden zusammen verfügen somit per 31. Dezember 2007 über ein gesamtes Eigenkapital von 385,5 Mio. Franken

Im Weiteren gilt es bei den Schulgemeinden zu beachten, dass rund 50 Prozent der durch die Steuergesetzrevisi- on bewirkten Mindereinnahmen durch den Mechanismus im Beitragsgesetz (Steuerkraftabhängigkeit) vom Kanton übernommen werden. Gleichzeitig wird das Beitragsgesetz zugunsten der Schulgemeinden revidiert.

V. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kollektive Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz (§ 13 Abs. 3)

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31) ist per 1. Januar 2007 in Kraft getreten und hat das Anlagefondsgesetz (AFG) abgelöst. Als kollektive Kapitalanlagen gelten vertragliche Anlagefonds, Investmentge- sellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaften für kollektive Kapi- talanlagen sowie Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF). Anlagefonds gemäss AFG wurden - ausser bei direktem Grundbesitz - transparent besteuert, d.h. die Anteilseigner versteuerten die auf ihren Anteil entfallenden Einkünfte des Anlagefonds. Diese Regelung wird grundsätzlich auch unter dem KAG unbesehen der rechtlichen Form der kollektiven Kapitalanlage beibehalten. § 13 Abs. 3 trägt der Erweiterung der kollektiven Anlagemöglichkeiten und auch der terminologischen Änderung Rechnung und entspricht im Wesentlichen Art. 10 Abs. 2 DBG.

2. Teileinkünfteverfahren bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen (§ 20b)

2.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2007 sind sämtliche Gewinnausschüttungen aus qualifizierenden Beteiligungen von mindestens 5 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital auf Seiten der Anteilhaber im Progressionssatz privilegiert, indem die entsprechenden Einkünfte zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert werden (§ 37 Abs. 3; sog. Halbsteuersatzverfahren). Mit dieser steuerlichen Massnahme wird der bisherigen wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen (Besteuerung auf Stufe der Gesellschaft und des Beteiligungsinhabers) entgegengewirkt. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde betreffend direkte Bundessteuer entschieden, die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung auf der Bemessungsgrundlage vorzunehmen (sog. Teileinkünfteverfahren). Den Kantonen ist es freigestellt, im kantonalen Recht die steuerliche Entlastung mittels Teilsatzverfahren oder Teileinkünfteverfahren zu gewährleisten. Aus harmonisierungsrechtlichen und praktischen Überlegungen hat sich der Regierungsrat für eine Abwendung vom Teilsatzverfahren hin zu einem Teileinkünfteverfahren, das mit der Bundessteuerlösung übereinstimmt, ausgesprochen. Insbesondere muss gestützt auf Art. 7 Abs. 1 StHG auch die Mindestbeteiligungsquote von 5 Prozent auf 10 Prozent erhöht werden. Im Weiteren soll die Privilegierung auf Gewinnausschüttungen ausländischer Beteiligungen ausgeweitet werden.

2.2 Beteiligungen im Geschäftsvermögen (§ 20b)

Die in § 20b genannten Gewinnausschüttungen und Veräusserungsgewinne werden nach Abzug der zurechenbaren Aufwendungen (z.B. Schuldzinsen) lediglich zu 50 Prozent in die Steuerbemessung eingerechnet, wenn die entsprechenden Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen.

Zahlenbeispiel

Einkommen

	effektiv	steuerbar
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:	Fr. 80'000.-	Fr. 80'000.-
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit: (davon Fr. 20'000.- Nettobeteiligungserträge; steuerbar zu 50%)	Fr. 50'000.-	Fr. 40'000.-
Total	Fr. 130'000.-	Fr. 120'000.-

Gemäss § 20b Abs. 2 soll für realisierte Kapitalgewinne im Geschäftsvermögen künftig auch das Teileinkünfteverfahren gewährt werden, sofern die Haltedauer der entsprechenden Beteiligung mindestens 1 Jahr betragen hat. Damit soll gewährleistet werden, dass langfristige und nachhaltige Investitionen gegenüber spekulativen Transaktionen steuerlich bevorteilt werden. Kapitalgewinne, welche die beiden kumulativen Voraussetzungen (Mindestbeteiligungsquote, Haltedauer) für die Privilegierung nicht erfüllen, fließen wie bisher zu 100 Prozent in die Bemessung ein.

3. Kollektive Kapitalanlagen, Teileinkünfteverfahren bei Beteiligungen im Privatvermögen und Kapitaleinlageprinzip

3.1 Kollektive Kapitalanlage (§ 22 Abs. 1 Ziff. 6)

Von der transparenten Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen sind Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ausgenommen. Die Besteuerung beim Anleger erfolgt nur soweit, als die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage die Einkünfte aus direktem Grundbesitz übersteigen. Mit § 22 Abs. 1 Ziff. 6 wird der Gesetzeswortlaut lediglich an die veränderte Terminologie angepasst, indem der Begriff „Anlagefonds“ durch „kollektive Kapitalanlage“ ersetzt wird; inhaltlich erfährt die Gesetzesbestimmung keine Änderung.

3.2 Beteiligungen im Privatvermögen (§ 22 Abs. 2)

Die in § 22 Abs. 2 genannten Gewinnausschüttungen werden lediglich zu 60 Prozent in die Steuerbemessung eingerechnet, wenn die entsprechenden Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Die gegenüber Beteiligungen im Geschäftsvermögen um 10 Prozent höhere Bemessungsgrundlage trägt dem Umstand Rechnung, dass Kapitalgewinne im Privatvermögensbereich steuerfrei bleiben, während sie im Buchwertprinzip steuerbar sind.

Zahlenbeispiel

Einkommen

	effektiv	steuerbar
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:	Fr. 120'000.-	Fr. 120'000.-
Vermögenserträge (davon Fr. 50'000.- aus qualifizierten Beteiligungen, steuerbar zu 60%)	Fr. 100'000.-	Fr. 80'000.-
Total	Fr. 220'000.-	Fr. 200'000.-

3.3 Kapitaleinlageprinzip (§ 22 Abs. 3)

Im aktuellen Steuerrecht gilt im Bereich des Privatvermögens das sog. Nennwert- oder Nominalwertprinzip. Dieser Grundsatz besagt unter anderem, dass die Rückzahlung von nominellem Grund- oder Stammkapital steuerfrei ist. Alle Kapitalleistungen, die vom Anteilinhaber über das nominelle Kapital hinaus geleistet werden (Agioleistungen), müssen bei der Rückzahlung als Vermögenserträge versteuert werden. Dies führt zu einer mehrfachen steuerlichen Belastung dieser eingelegten und wieder zurückbezahlten Vermögenswerte.

§ 22 Abs. 3 entspricht Art. 7b StHG, der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II angepasst worden ist. Festzuhalten bleibt, dass § 22 Abs. 3 gemäss Art. 72h Abs. 1 StHG erst 2 Jahre nach Inkrafttreten der entsprechenden StHG-Bestimmung, voraussichtlich am 1. Januar 2011, in Kraft treten kann.

4. Arbeitsbeschaffungsreserven (§ 33)

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wird das Institut der steuerprivilegierten Arbeitsbeschaffungsreserven aufgehoben, sodass sich § 33 als obsolet erweist. Art. 26a

des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven hält fest, dass der Bundesrat die Auflösung der bestehenden Reserven regeln wird. § 84, der für die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven von juristischen Personen auf § 33 verweist, wird folgerichtig ebenfalls aufgehoben.

5. Schuldzinsen und Kinderbetreuungskosten

5.1 Schuldzinsen (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3)

Die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen steht in Abhängigkeit zu den Vermögenserträgen. Private Schuldzinsen können nur im Umfang der Vermögenserträge sowie weiterer Fr. 50'000.-- abgezogen werden. In § 22a wurde per 1. Januar 2008 die Regelung der indirekten Teilliquidation und Transponierung ins Steuergesetz aufgenommen. Da sich entsprechende Erträge ebenfalls als Vermögenserträge qualifizieren, muss der Verweis in § 34 daher auch auf § 22a erweitert werden.

5.2 Kinderbetreuungskosten (§ 34 Abs. 1 Ziff. 13)

In der bisherigen Fassung ist der Kinderbetreuungskostenabzug auf maximal Fr. 4'000.-- begrenzt. Den geänderten gesellschaftlichen und demografischen Verhältnissen mit einer massiven Zunahme von Doppelverdiener-Familien wird mit einer Erhöhung des Maximalabzugs Rechnung getragen, der neu Fr. 10'000.-- betragen soll. Damit soll eine Motion betreffend Abzugsfähigkeit notwendiger Betreuungskosten, welche der Grosse Rat am 21. November 2007 erheblich erklärt hat, umgesetzt werden.

6. Sozialabzüge

6.1 Tarifarischer Sozialabzug (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3)

Die Regelung der Sozialabzüge bleibt gemäss Art. 129 Abs. 2 BV dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten. In diesem Bereich kann er deshalb frei legislieren. Mit den Sozialabzügen wird den unterschiedlichen sozialen, familiären und gesellschaftlichen Verhältnissen verschiedener Personengruppen Rechnung getragen. Mit der Einführung eines proportionalen Steuertarifs sind generelle Sockelfreibeträge einzuführen, um eine Progressionswirkung zu erreichen. Gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 3 wird den steuerpflichtigen Personen ein Freibetrag gewährt, der je nach Zivilstand unterschiedlich hoch ausfällt. Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können Fr. 28'000.-- abziehen, während den übrigen Steuerpflichtigen Fr. 14'000.-- zustehen.

Zur Erreichung einer weiteren Progressionsstufe soll bei Steuerpflichtigen, welche über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügen, der Abzug bis auf Null reduziert werden. Bei der Personengruppe mit dem Sozialabzug von Fr. 28'000.-- (insbesondere Verheiratete) wird der Abzug ab Einkünften von Fr. 210'000.- und bei den übrigen Steuerpflichtigen ab Einkünften von Fr. 100'000.-- je Fr. 10'000.-- Mehreinkommen um jeweils

Fr. 2'000.-- gekürzt. Dadurch verschärft sich der Progressionsverlauf bei diesen Steuerpflichtigen.

Berechnungstabelle:

Verheiratete und Einelternfamilien		Alleinstehende	
Einkommen	Sozialabzug	Einkommen	Sozialabzug
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 219'999	28'000	bis 109'999	14'000
220'000 - 229'999	26'000	110'000 - 119'999	12'000
230'000 - 239'999	24'000	120'000 - 129'999	10'000
240'000 - 249'999	22'000	130'000 - 139'999	8'000
250'000 - 259'999	20'000	140'000 - 149'999	6'000
260'000 - 269'999	18'000	150'000 - 159'999	4'000
270'000 - 279'999	16'000	160'000 - 169'999	2'000
280'000 - 289'999	14'000	170'000 und mehr	0
290'000 - 299'999	12'000		
300'000 - 309'999	10'000		
310'000 - 319'999	8'000		
320'000 - 329'999	6'000		
330'000 - 339'999	4'000		
340'000 - 349'999	2'000		
350'000 und mehr	0		

6.2 Abzug für wirtschaftlich benachteiligte Personen (§ 36 Abs. 2 Ziff. 4)

§ 36 Abs. 2 Ziff. 4 berücksichtigt wirtschaftlich benachteiligte Personengruppen, die eine tiefe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Es ist vorgesehen, dass steuerpflichtige Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zusätzlich zu den Sozialabzügen gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 maximal Fr. 4'000.-- abziehen können. Der Abzug reduziert sich aber um Fr. 200.-- pro Fr. 1'000.-- Mehreinkommen, falls das Reineinkommen nach Subtraktion der Sozialabzüge gemäss Ziffern 1 und 2 mehr als Fr. 32'000.-- bei Verheirateten und mehr als Fr. 18'000.-- bei Alleinstehenden beträgt. Für diese Personen bedeutet dies, dass ein zusätzlicher, aber abnehmender Abzug gewährt wird.

Berechnungstabelle:

Abzug für einfache wirtschaftliche Verhältnisse	Reineinkommen abzüglich Sozialabzüge für Kinder	
	Verheiratete Fr.	Alleinstehende Fr.
4'000	bis 32'999	bis 18'999
3'800	33'000 - 33'999	19'000 - 19'999
3'600	34'000 - 34'999	20'000 - 20'999
3'400	35'000 - 35'999	21'000 - 21'999
3'200	36'000 - 36'999	22'000 - 22'999
3'000	37'000 - 37'999	23'000 - 23'999
2'800	38'000 - 38'999	24'000 - 24'999
2'600	39'000 - 39'999	25'000 - 25'999
2'400	40'000 - 40'999	26'000 - 26'999
2'200	41'000 - 41'999	27'000 - 27'999
2'000	42'000 - 42'999	28'000 - 28'999
1'800	43'000 - 43'999	29'000 - 29'999
1'600	44'000 - 44'999	30'000 - 30'999
1'400	45'000 - 45'999	31'000 - 31'999
1'200	46'000 - 46'999	32'000 - 32'999
1'000	47'000 - 47'999	33'000 - 33'999
800	48'000 - 48'999	34'000 - 34'999
600	49'000 - 49'999	35'000 - 35'999
400	50'000 - 50'999	36'000 - 36'999
200	51'000 - 51'999	37'000 - 37'999
0	52'000 und mehr	38'000 und mehr

6.3 Einelternfamilie (§ 36 Abs. 2 Ziff. 5)

Gemäss einer Entscheidung vom 26. Oktober 2005 (BGE 2A.471/2004) hat das Bundesgericht festgehalten, dass verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, aufgrund von Art. 11 Abs. 1 StHG Anspruch auf die gleiche tarifliche Ermässigung wie sie den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen zukommt. Der Regierungsrat hat gestützt auf dieses Urteil § 63b in die Steuerverordnung aufgenommen, der diese Rechtsprechung umsetzt. Damit erweist sich, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Einführung eines proportionalen Steuertarifs, die Bestimmung von § 36 Abs. 2 Ziff. 5 StG als längstens obsolet, weshalb sie ersatzlos zu streichen ist.

6.4 Progressionsstufen

Die unter den vorangegangenen Ziffern 6.1 bis 6.3 dargestellten Massnahmen führen, trotz eines proportionalen Einkommenssteuersatzes, zu einer indirekten Progression. Zur besseren Übersicht werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Sozialabzüge kurz zusammengefasst:

Massnahmen	Reineinkommen nach Kinderabzügen	
	Verheiratete Fr.	Alleinstehende Fr.
1. Stufe Genereller Sozialabzug sowie Abzug für einfache wirtschaftliche Verhältnisse	bis 32'999	bis 18'999
2. Stufe Genereller Sozialabzug	33'000 - 219'999	19'000 - 109'999
3. Stufe Reduktion genereller Sozialabzug	220'000 - 349'999	110'000 - 169'999
4. Stufe Ohne Sozialabzug	350'000 und mehr	170'000 und mehr

7. Einkommenssteuertarif (§ 37)

Der bisherige progressive Einkommenssteuertarif wird aufgehoben und durch einen proportionalen Steuertarif von 5,85 Prozent (sog. flat rate tax) ersetzt. Der Tarif wird aber durch die neuen Sozialabzüge weiterhin (indirekt) progressiv verlaufen. Damit wird dem Verfassungsprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) nachgelebt.

Die nachfolgenden Grafiken sowie die Zusammenstellung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrages veranschaulichen den künftigen Tarifverlauf:

Tarifkurven für gemeinsam Besteuerte Personen

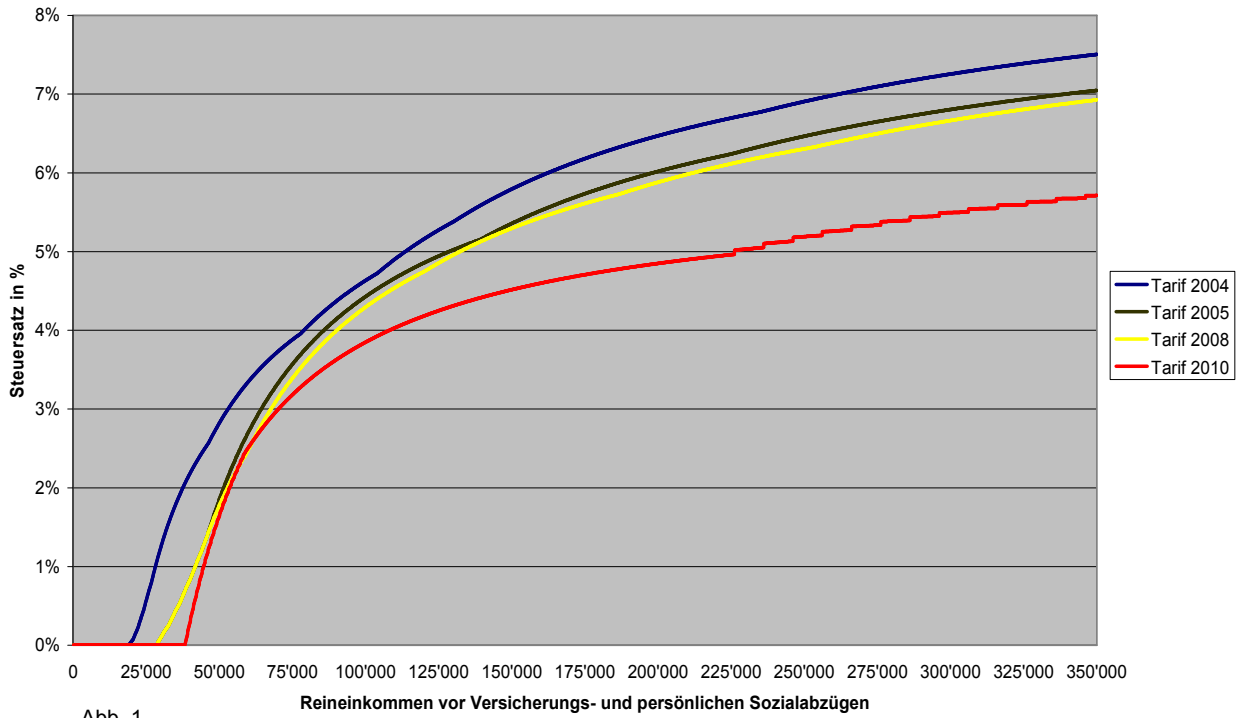


Abb. 1

Tarifkurve für Alleinstehende

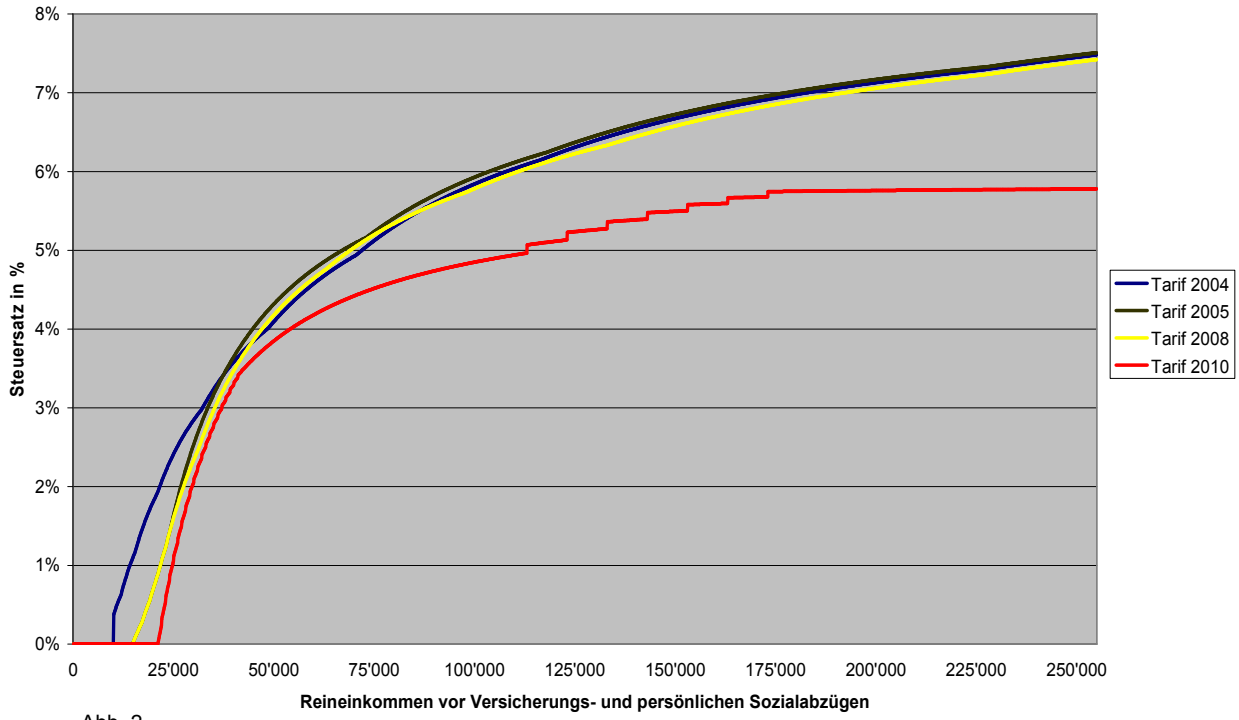


Abb. 2

Progressionsverlauf 2010:

Einkommen vor Abzug Freibetrag	Alleinstehend Steuersatz	Verheiratet Steuersatz
20'000	0.7020%	0.0000%
40'000	3.8025%	1.4040%
60'000	4.4850%	3.1200%
80'000	4.8263%	3.8025%
100'000	5.0310%	4.2120%
120'000	5.3625%	4.4850%
140'000	5.5993%	4.6800%
160'000	5.7769%	4.8263%
180'000	5.8500%	4.8400%
200'000	5.8500%	5.0310%
220'000	5.8500%	5.1586%
240'000	5.8500%	5.3138%
260'000	5.8500%	5.4450%
280'000	5.8500%	5.5575%
300'000	5.8500%	5.6550%
320'000	5.8500%	5.7403%
340'000	5.8500%	5.8156%
360'000	5.8500%	5.8500%
380'000	5.8500%	5.8500%
400'000	5.8500%	5.8500%
darüber	5.8500%	5.8500%

Abb. 3

Mit der Einführung des Teilsplittingverfahrens im Jahre 2005 konnte die sog. Heiratsstrafe gemildert werden. Durch den vorgeschlagenen proportionalen Tarif wird das Teilsplittingverfahren obsolet, da eine tarifliche Mehrbelastung von doppelverdienenden Ehepaaren gegenüber doppelverdienenden Konkubinatzen beseitigt ist.

Der proportionale Steuertarif von 5,85 Prozent sowie die gleichzeitige Einführung von Freibeträgen wird die Steuerbelastung der natürlichen Personen markant senken. Dadurch stehen den Thurgauerinnen und Thurgauern zusätzliche Mittel für den privaten Konsum zur Verfügung, was positive volkswirtschaftliche Auswirkungen haben wird.

Im Kanton Thurgau tragen 70 Prozent der Steuerpflichtigen (Einkommen bis Fr. 60'000.--) lediglich 31,8 Prozent zum gesamten Steuerertrag bei. Demgegenüber leisten 2,3 Prozent im obersten Einkommensbereich (über Fr. 180'000.-- Einkommen) überdurchschnittliche 15,6 Prozent des Steueraufkommens. Der Mittelstand (Einkommen Fr.

60'000.-- bis 180'000.--) mit 27,6 Prozent steuert 52,6 Prozent zum Steuerertrag bei (vgl. nachfolgende Grafik).

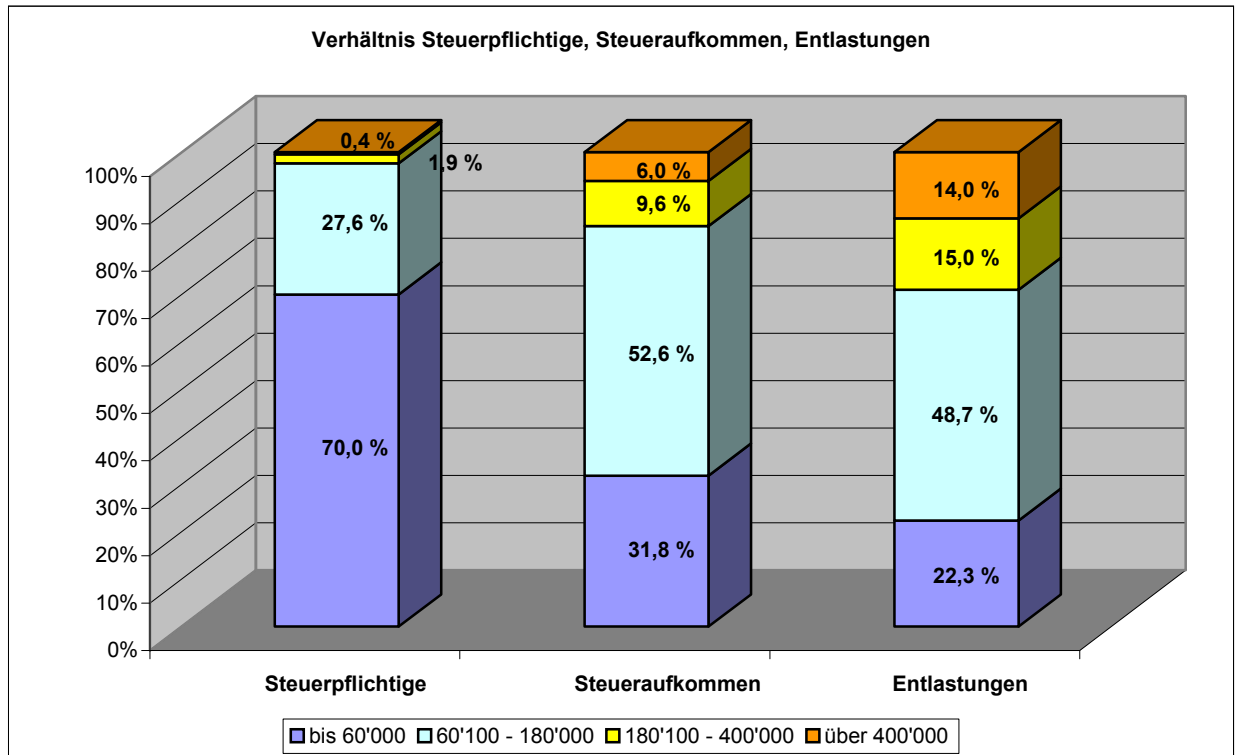


Abb. 4

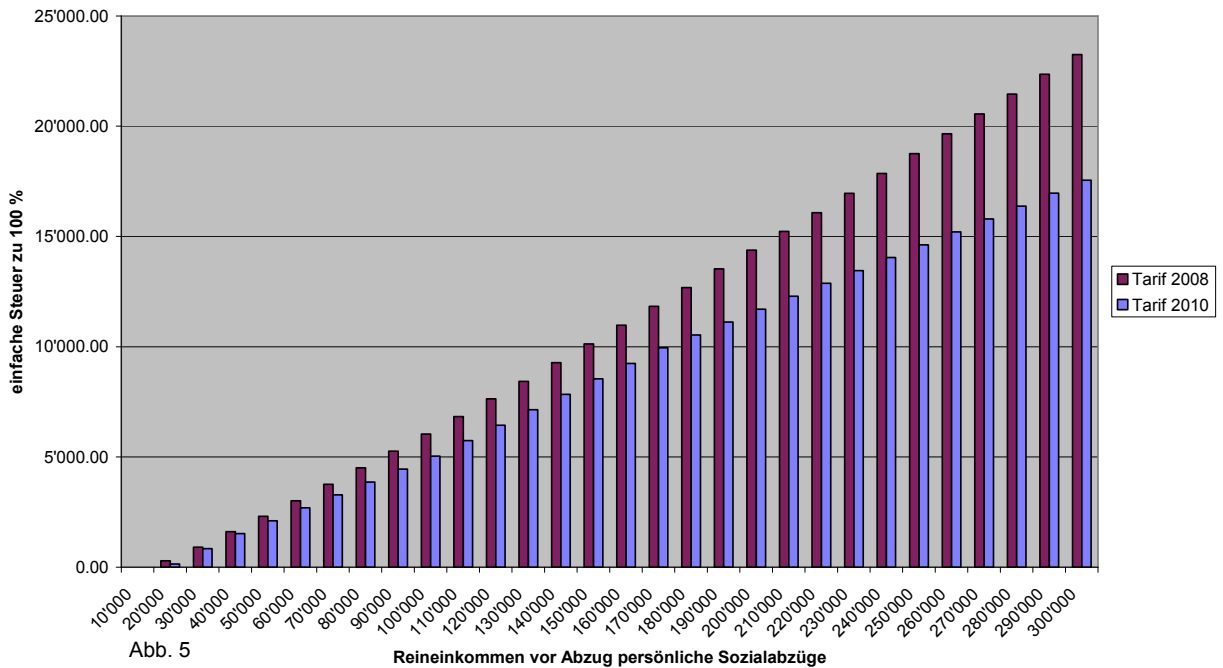
Nach geltendem Recht weisen rund 17 Prozent aller Steuerpflichtigen kein steuerbares Einkommen auf. Dieser Anteil wird sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen im Jahre 2010 auf 21 Prozent erhöhen. Beläuft sich zudem die einfache Steuer pro Steuerperiode auf weniger als Fr. 50.--, wird sie heute nicht bezogen. Der Regierungsrat beabsichtigt diese Bezugslimite in der Verordnung zum Steuergesetz auf Fr. 20.-- zu senken, womit die Zahl der keinen Steuerbeitrag leistenden Personen reduziert werden kann. Damit wird den in den Vernehmlassungen geäusserten Bedenken nachgelebt.

Diese Zahlen und Grafiken verdeutlichen, wie wichtig die Steuerpflichtigen in den obersten Segmenten für den Kanton Thurgau sind. Sollte diese Gruppe durch Abwanderungen in steuergünstigere Kantone geschwächt werden, würde sich dies nachhaltig im Steuerertrag niederschlagen. Diese Steuerausfälle müssten überwiegend durch Steuererhöhungen zu Lasten des Mittelstands kompensiert werden. Zur Erhaltung dieser Steuerpflichtigen im Kanton sowie zur Ansiedlung neuer überdurchschnittlicher Steuerzahler und Steuerzahlerinnen muss der bisherige progressive Einkommenssteuertarif mit Grenzsteuersätzen bis 9 Prozent aufgegeben werden. Gewinner dieser Steuerpolitik sind schliesslich alle Thurgauerinnen und Thurgauer.

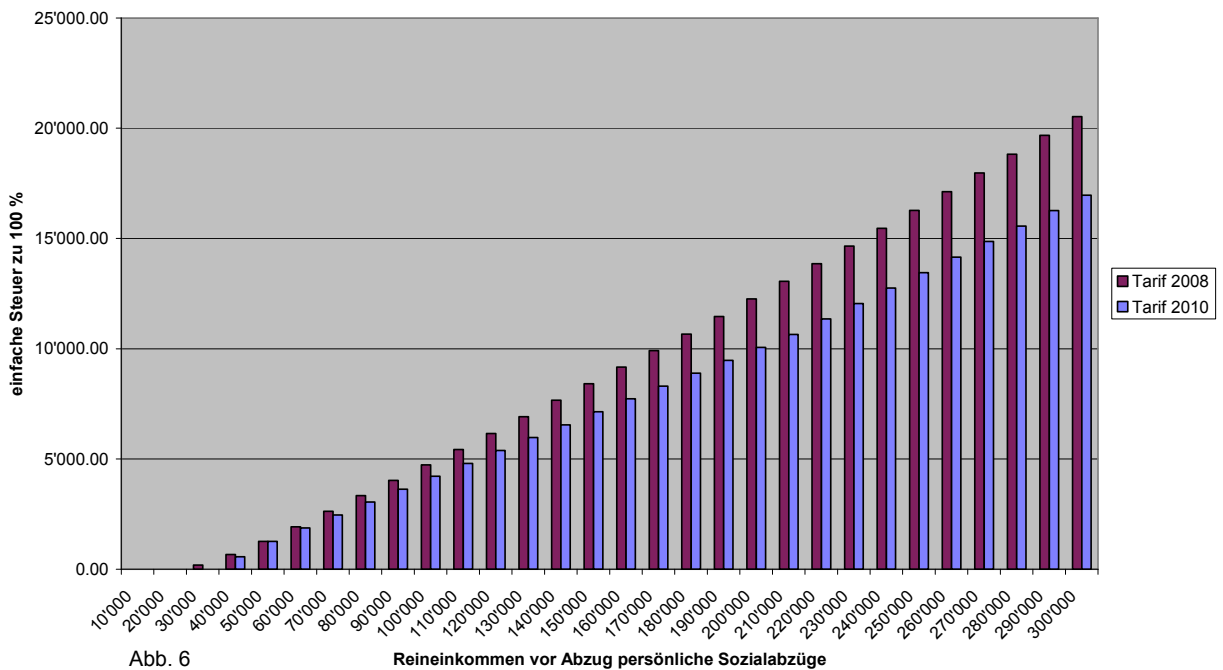
Die Tarifsenkung wirkt sich zusammen mit der Einführung neuer Sozialabzüge für die steuerpflichtigen Personen vorteilhaft aus. Die Belastungsunterschiede treten deutlich in den Hintergrund, wie die folgenden Grafiken verdeutlichen:

7.1 Belastungsvergleiche für Alleinstehende und Verheiratete

Steuerbelastungsvergleich alleinstehende Personen



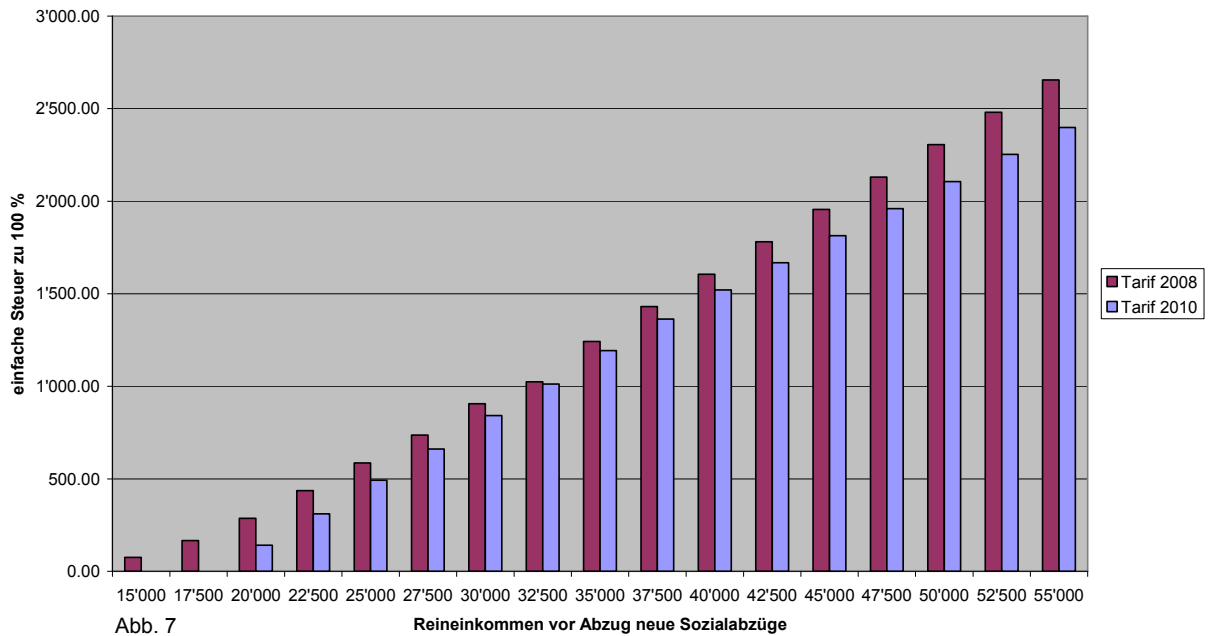
Steuerbelastungsvergleich verheiratete Personen



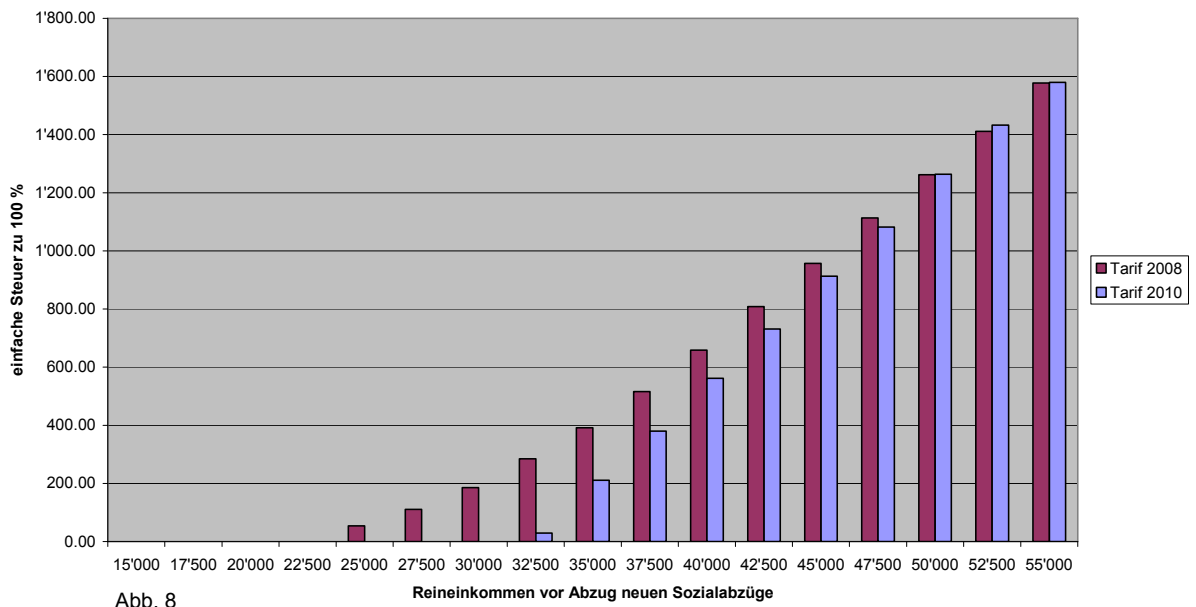
Die tarifliche Entlastung setzt bereits bei den tiefsten Einkommen ein und entwickelt sich im Segment der mittleren und oberen Einkommen fort. Der maximale Steuersatz von 5,85 Prozent wird bei alleinstehenden Steuerpflichtigen bei Fr. 170'000.-- und bei den verheirateten Personen bei Fr. 350'000.-- erreicht.

7.2 Belastungsvergleich für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen

Alleinstehende Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen
Steuerbelastungsvergleich



Verheiratete Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen
Steuerbelastungsvergleich



Aus den Grafiken wird deutlich, dass sowohl alleinstehende als auch verheiratete Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber der bisherigen Regelung mehrheitlich entlastet werden. Trotz der Einführung eines Sozialabzuges von maximal Fr. 4'000.-- für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen treten unerhebliche Mehrbelastungen für einzelne Einkommensgruppen auf.

7.3 Belastungsvergleich Konkubinatspaar zu Ehepaar

Belastungsvergleich
Konkubinatspaar zu Ehepaar
Einkommensverteilung 80 % zu 20 %

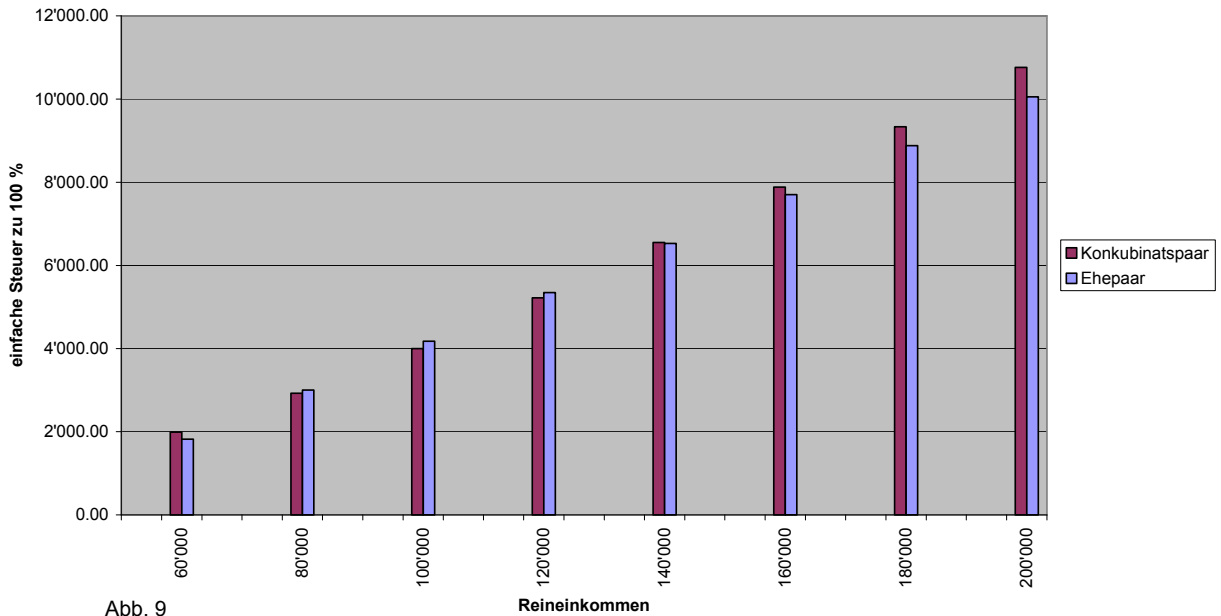


Abb. 9

Belastungsvergleich
Konkubinatspaar zu Ehepaar
Einkommensverteilung 60 % zu 40 %

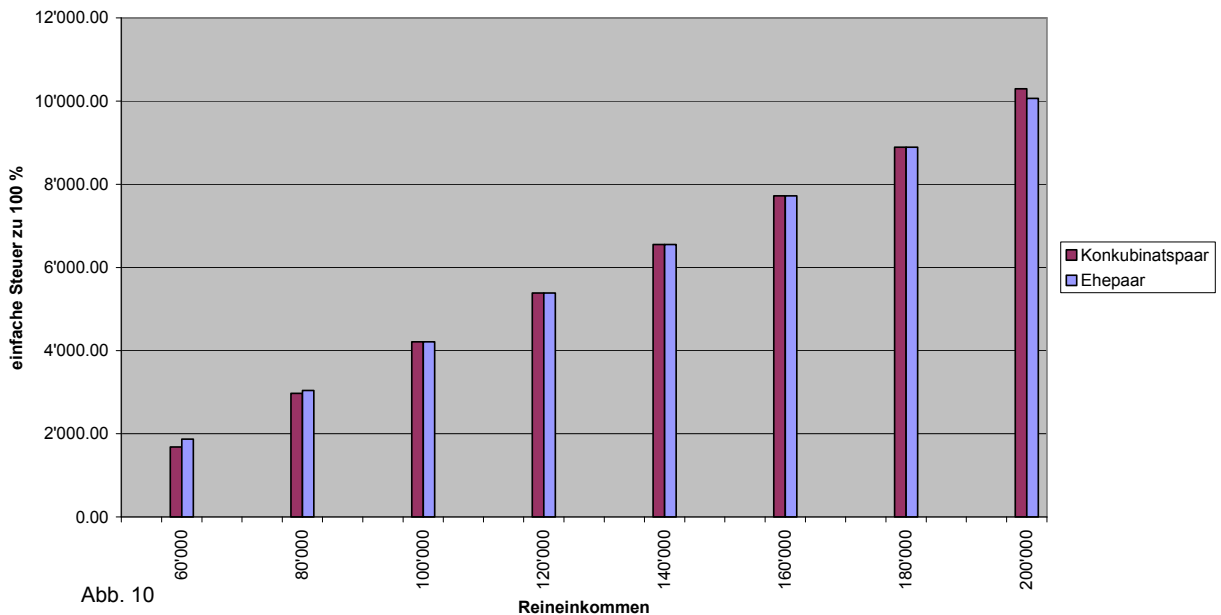


Abb. 10

Die Belastungsunterschiede zwischen Konkubinatenspartnern und Ehepartnern, die bislang als „Heiratsstrafe“ wahrgenommen wurden, sind durch den revidierten Tarif praktisch aufgehoben. Lediglich in jenen Fällen, in denen einer der Konkubinatspartner den Sozialabzug

für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen beanspruchen kann, besteht noch eine minimale Besserstellung gegenüber den Ehepaaren. Je nach dem Verhältnis der beiden Einkommen und deren Höhe entsteht im Übrigen ein Vorteil zu Gunsten der Ehepaare.

7.4 Interkantonaler Belastungsvergleich

Bei der Ansiedlung neuer Steuerpflichtiger steht der Kanton Thurgau in Konkurrenz zu den Ostschweizer Kantonen und insbesondere zu den auf den Wirtschaftsraum Zürich ausgerichteten Kantonen Schwyz, Zug und Nidwalden. Mit der vorgeschlagenen Einkommenssteuertarifänderung wird der Kanton Thurgau den Abstand zu den steuergünstigsten Kantonen wesentlich verringern können.

Alleinstehende ohne Kinder													
Bruttoeinkommen	Steuerbelastung Kantonshauptort (reformierter Steuerpflichtiger)												
	TG 2008	TG 2010	AI	AR ⁴	GR	LU	OW	NW ¹⁺²	SG ²⁺³	SH ¹	SZ	ZG	ZH ¹⁺⁴
20'000	205	0	657	573	0	189	671	373	381	524	519	237	264
40'000	2'983	2'777	2'771	3'075	2'195	2'872	2'682	2'620	3'254	3'251	1'932	1'562	2'085
60'000	6'428	5'896	5'340	6'137	5'505	5'812	4'948	5'235	7'086	6'630	3'993	3'481	4'542
80'000	9'928	8'759	8'122	9'647	9'070	8'948	7'308	7'910	11'450	10'392	6'308	5'602	7'524
100'000	13'686	11'690	10'974	13'313	12'711	12'240	9'669	10'595	16'130	14'247	8'836	7'936	10'885
150'000	23'578	19'746	18'665	23'013	22'595	21'109	15'596	17'769	28'080	24'795	15'176	14'322	20'222
200'000	34'590	28'745	26'229	33'079	32'788	30'616	21'563	25'776	40'169	36'523	21'565	20'212	31'170
250'000	45'673	36'715	33'540	43'145	43'008	40'740	27'531	33'609	52'258	47'691	27'950	25'730	42'996
300'000	57'223	44'325	40'470	52'931	53'268	50'841	33'485	40'959	64'041	57'494	33'970	31'236	55'073
400'000	80'692	59'580	54'425	70'980	73'931	71'089	45'420	55'447	85'904	77'142	45'923	42'272	77'492
500'000	105'454	75'675	69'149	90'023	95'990	92'451	58'012	70'490	108'970	97'872	58'538	53'915	101'146
750'000	166'900	116'367	106'373	138'168	152'307	145'095	89'847	108'521	167'288	150'284	90'425	83'353	160'947
1'000'000	226'025	157'058	143'597	186'312	206'054	195'780	121'682	146'553	225'605	202'693	122'312	112'790	220'748

Wo nichts anderes vermerkt: Stand Gesetzgebung per 1.1.2008

¹ NW + SH: inklusive Kopfsteuer; ZH: inklusive Personalsteuer

² Berücksichtigte Steuergesetzrevisionen: NW per 1.1.2009, SG per 1.1.2011

³ SG: Berücksichtigte Staatssteuerfusssenkung per 1.1.2009

⁴ ZH + AR: Inklusiv geplante Steuergesetzrevision per 1.1.2010

Abb. 11

Kantone mit gelb unterlegter Farbe sind in den entsprechenden Einkommensstufen steuergünstiger als der Kanton Thurgau. Die steuerliche Standortattraktivität kann mit dem proportionalen Steuersatz sowie gleichzeitiger Einführung von Sozialabzügen, welche das Existenzminimum decken, entscheidend gesteigert werden. Ohne die vorgeschlagenen Massnahmen wäre es mittelfristig schwierig, für Steuerpflichtige mit hohen Einkommen attraktiv zu bleiben.

Verheiratete ohne Kinder													
Bruttoeinkommen	Steuerbelastung Kantonshauptort (reformierter Steuerpflichtiger)												
	TG 2008	TG 2010	AI	AR ⁴	GR	LU	OW	NW ¹⁺²	SG ²⁺³	SH ¹	SZ	ZG	ZH ¹⁺⁴
20'000	0	0	239	0	0	0	13	50	0	60	236	6	48
40'000	590	0	1'235	1'352	41	1'036	1'743	753	905	1'242	1'468	512	653
60'000	3'099	2'982	2'965	3'673	2'082	3'588	3'513	2'924	3'707	3'905	3'375	1'597	2'659
80'000	6'183	5'931	5'292	6'602	4'828	6'249	5'753	5'524	6'658	7'076	5'505	3'060	5'104
100'000	9'571	8'759	7'911	10'004	7'939	9'279	8'113	8'140	9'746	10'258	7'975	4'886	7'845
150'000	18'506	16'129	15'162	19'436	16'994	17'689	14'040	14'871	21'269	19'365	14'315	10'137	15'473
200'000	28'285	23'757	22'759	29'094	26'667	27'034	20'008	22'032	33'110	29'601	20'704	16'179	24'645
250'000	38'520	31'384	30'609	39'160	36'606	36'512	25'975	29'577	45'097	40'517	27'088	22'639	34'815
300'000	49'044	40'366	38'441	49'203	46'776	46'613	31'929	37'579	57'160	51'464	33'164	29'435	45'734
400'000	71'216	58'706	53'507	69'335	67'160	66'861	43'864	53'739	81'339	75'289	45'117	41'056	69'572
500'000	94'760	75'144	68'772	85'597	88'784	88'223	56'456	69'609	106'852	97'531	57'732	52'700	93'386
750'000	157'360	115'836	105'997	137'742	143'857	139'863	88'291	108'265	166'698	149'941	89'619	82'138	153'187
1'000'000	219'967	156'527	143'221	185'886	199'823	188'886	120'127	146'297	225'015	202'372	121'506	111'575	212'988

Wo nichts anderes vermerkt: Stand Gesetzgebung per 1.1.2008

¹ NW + SH: inklusive Kopfsteuer; ZH: inklusive Personalsteuer

² Berücksichtigte Steuergesetzrevisoren: NW per 1.1.2009, SG per 1.1.2011

³ SG: Berücksichtigte Staatssteuerfussenkung per 1.1.2009

⁴ ZH + AR: Inklusiv geplante Steuergesetzrevision per 1.1.2010

Abb. 12

Verheiratete mit zwei Kindern													
Bruttoeinkommen	Steuerbelastung Kantonshauptort (reformierter Steuerpflichtiger)												
	TG 2008	TG 2010	AI	AR ⁴	GR	LU	OW	NW ¹⁺²	SG ²⁺³	SH ¹	SZ	ZG	ZH ¹⁺⁴
20'000	0	0	16	0	0	0	0	50	0	60	0	0	48
40'000	0	0	588	51	0	0	617	90	0	167	92	0	48
60'000	838	103	1'882	1'789	4	1'272	2'293	1'281	1'480	2'074	1'501	451	533
80'000	3'440	3'393	3'920	4'302	1'918	3'871	4'492	3'752	4'367	4'888	3'375	1'457	2'411
100'000	6'693	6'359	6'468	7'391	4'593	6'564	6'853	6'337	6'692	7'869	5'704	2'812	4'655
150'000	15'513	13'729	13'629	16'457	13'204	14'649	12'780	13'237	16'916	16'560	12'048	7'769	11'464
200'000	25'215	21'357	21'137	26'146	22'781	23'863	18'747	20'148	29'600	26'514	18'437	13'556	20'152
250'000	35'281	29'019	28'987	36'129	32'530	33'208	24'715	27'589	41'511	37'430	24'822	19'871	29'823
300'000	45'645	37'623	36'819	46'172	42'700	43'178	30'669	35'507	53'574	48'324	31'041	26'521	40'242
400'000	67'727	55'964	51'974	66'304	63'084	63'425	42'604	51'666	77'753	71'908	42'997	38'725	63'582
500'000	91'112	72'744	67'330	86'880	84'672	84'788	55'196	67'721	103'265	94'748	55'608	50'369	87'895
750'000	153'674	113'436	104'554	135'024	139'706	136'744	87'031	106'439	163'456	147'160	87'496	79'806	147'696
1'000'000	216'274	154'127	141'779	183'169	195'600	185'767	118'866	144'470	221'773	199'580	119'383	109'244	207'497

Wo nichts anderes vermerkt: Stand Gesetzgebung per 1.1.2008

¹ NW + SH: inklusive Kopfsteuer; ZH: inklusive Personalsteuer

² Berücksichtigte Steuergesetzrevisoren: NW per 1.1.2009, SG per 1.1.2011

³ SG: Berücksichtigte Staatssteuerfussenkung per 1.1.2009

⁴ ZH + AR: Inklusiv geplante Steuergesetzrevision per 1.1.2010

Abb. 13

8. Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 38b Abs. 1)

§ 38b wurde bereits per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Mit § 38b werden die Folgen einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit abgedeckt. Infolge der parlamentarischen Beratungen betreffend Art. 11 Abs. 5 StHG wurden aber gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Fassung Modifikationen angebracht, die nun auch ins kantonale Recht zu überführen sind.

Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität des Selbständigerwerbenden, die eine Weiterführung des Betriebs verunmöglicht, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Dabei kommt grundsätzlich ein Satz von 5 Prozent zur Anwendung.

Um dem Vorsorgezweck von Liquidationsgewinnen angemessene Rechnung zu tragen, ist es dem Selbständigerwerbenden möglich, Einkaufsbeiträge gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 6 vom Liquidationsgewinn abzuziehen. Steuerpflichtige, die trotz einer Vorsorgedeckungslücke keinen Einkauf tätigen oder keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, können ebenfalls einen Betrag im Umfang der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke abziehen. Dieser Betrag wird jedoch - ebenfalls gesondert - zum Satz einer Vorsorgekapitalleistung gemäss § 39 erhoben. Der Restbetrag des Liquidationsgewinns wird alsdann zu 5 Prozent besteuert.

Der revidierte § 38b kann gemäss Art. 72h Abs. 1 StHG erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten. § 241 als Übergangsregelung regelt, dass § 38b Abs. 1 in seiner ursprünglichen, seit 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fassung bis 31. Dezember 2010 anwendbar bleiben wird. Dabei können Einkaufsbeiträge nicht vom Liquidationsgewinn abgezogen werden. Bis zur Inkraftsetzung gilt zudem ein einheitlicher Satz von 5 Prozent auf dem gesamten Liquidationsgewinn.

9. Anpassung an den Index (§ 40 Abs. 3)

Nach geltendem Recht ändert der Regierungsrat den Tarif der Einkommenssteuer und die Sozialabzüge gemäss § 36 einheitlich nach Massgabe des Beschlusses des Grossen Rates. Dadurch soll insbesondere die „kalte“ Progression ausgeglichen werden. Mit der Einführung eines proportionalen Tarifes wird die teuerungsbedingte Anpassung des Einkommenssteuertarifes obsolet, da trotz der Teuerung das erzielte Einkommen nicht in einer höheren Progressionsstufe erfasst wird. Künftig unterliegen lediglich noch die Sozialabzüge einer inflationsbedingten Anpassung.

10. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (§ 46 Abs. 3)

Die Neuerung enthält lediglich terminologische Anpassungen. Statt „Anlagefonds“ wird der Begriff „kollektive Kapitalanlagen“ verwendet. Inhaltlich ändert sich an der Bestimmung nichts.

11. Kollektive Kapitalanlagen (§ 67 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3)

Eine Investmentgesellschaft mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG stellt ein neues Anlagevehikel dar. Bei der Besteuerung wird dieses den Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

Ebenso folgen kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz analog den bisherigen Anlagefonds mit direktem Grundbesitz der Besteuerung der übrigen juristischen Personen.

12. Steuerbefreiung (§ 75 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 2)

Besteht der Anlegerkreis von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ausschliesslich aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder übrigen Sozialversicherungseinrichtungen, die gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 5 oder 6 steuerbefreit sind, so sind erstere ebenfalls von der subjektiven Steuerpflicht ausgenommen. Absatz 2 stellt sicher, dass diese kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz aber für ihr Grundeigentum den Steuern vom Grundeigentum unterliegen (Liegenschaftssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer).

13. Abschreibungen, Wertberichtigungen (§ 77 Abs. 1 Ziff. 1)

Mit der Revision wird die Bestimmung gewissen inhaltlichen Änderungen angepasst. Die steuerliche Rückabwicklung von ursprünglich geschäftsmässig begründeten Wertberichtigungen und Abschreibungen auf sog. Beteiligungen sollen auch weiterhin möglich sein. Statt Beteiligungen von 20 Prozent sollen neu Beteiligungen im Sinn von § 86 Abs. 5 (10 Prozent) darunter fallen, was eine breitere Anwendung gewährleistet.

14. Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (§ 80 Abs. 2)

Die Revision berücksichtigt die Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent (heute 20 Prozent) für qualifizierende Beteiligungen. Zu beachten gilt, dass die Inkraftsetzung aus harmonisierungsrechtlichen Überlegungen erst zusammen mit der entsprechenden DBG-Bestimmung erfolgt.

15. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (§ 81 Abs. 3 StG)

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden bei der Besteuerung den übrigen juristischen Personen gleichgestellt (siehe Ziffer 11). § 81 Abs. 3 hält nun fest, dass nur der Ertrag aus direktem Grundbesitz der Gewinnsteuer unterliegt.

16. Aufhebung der Arbeitsbeschaffungsreserven (§ 84)

Betreffend Aufhebung von § 84 kann auf die Ausführungen unter Ziff. 4 verwiesen werden.

17. Beteiligungsabzug (§ 86 Abs. 1 und 5)

In der bisherigen Fassung der beiden Bestimmungen wurde der Beteiligungsabzug nur dann gewährt, wenn die entsprechende Beteiligung eine Mindestquote von 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital ausmachte oder einen Verkehrswert von 2 Mio. Franken aufwies. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurden die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf 10 Prozent bzw. 1 Mio. Franken gesenkt. Aus Übergangsrechtlichen Gründen werden die beiden Bestimmungen voraussichtlich erst auf 1. Januar 2011 in Kraft treten.

18. Kantonalkasse (§ 97 Abs. 2)

Seit 1. Januar 2006 gilt bei den juristischen Personen ein proportionaler Gewinnsteuersatz, dessen Höhe nicht mehr rendite- und kapitalabhängig ist. Daher erweist sich die Bestimmung von § 97 Abs. 2 als obsolet und ist aufzuheben.

19. Minimalsteuer (§ 101)

Die Änderung der Bestimmung trägt lediglich terminologischen Anpassungen („kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz“ statt „Anlagefonds mit direktem Grundbesitz“) Rechnung.

20. Künstler, Artisten, Sportler, Referenten (§ 115 Abs. 2)

Mit der Einführung eines reduzierten, proportionalen Einkommenssteuersatzes bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen sind auch die Tarife für die der Quellensteuer unterliegenden Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Ziffern 21 bis 23.

Der Steuersatz für Künstler, Artisten, Sportler und Referenten soll von derzeit 15 Prozent auf 13 Prozent reduziert werden.

21. Verwaltungsräte (§ 116 Abs. 3)

Der bisherige Quellensteuersatz von 20 Prozent soll auf 15 Prozent gesenkt werden.

22. Hypothekargläubiger (§ 117 Abs. 2)

Reduktion des Steuersatzes von 15 Prozent auf neu 13 Prozent.

23. Grundstückvermittler (§ 118 Abs. 2)

Reduktion des Quellensteuersatzes von bisher 20 Prozent auf 15 Prozent.

24. Liegenschaftssteuer (§ 124 Abs. 2)

§ 124 Abs. 2 wird um die kollektiven Kapitalanlagen ergänzt. Die auf das Grundeigentum entfallende Liegenschaftssteuer ist bei diesen Rechtsträgern direkt zu erheben.

25. Grundstückgewinnsteuer bei steuerbefreiten kollektiven Kapitalanlagen (§ 126 Abs. 1 Ziff. 4)

§ 126 Abs. 1 Ziff. 4 konkretisiert, dass Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften, die von steuerbefreiten kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 8 gehalten worden sind, der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Im Übrigen kann auch auf die Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen werden.

26. Datenweitergabe an Amt für Geoinformation (§ 147a)

In den Datenbeständen der Grundbuchämter fehlen aktuelle Adressdaten. Die Steuerverwaltung führt die jeweiligen Objektdaten sowie auch die dazugehörenden Eigentümerdaten in digitaler Form. Damit die jeweiligen Grundeigentümer vom öffentlichen Gemeinwesen angeschrieben werden können, ist es deshalb naheliegend, diese Adressdaten anderen kantonalen Ämtern und Gemeinden in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig sind (Abs. 1).

Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dürfen die mit dem Geo-Informationssystem verknüpften Adressdaten nicht an Dritte abgegeben werden, die nicht hoheitlich tätig sind (Abs. 2). So ist beispielsweise die Offenlegung oder der Verkauf von mit Adressdaten der Steuerverwaltung aggregierten GEO-Informationsdaten nicht zulässig. Die Art und Weise der elektronischen Datenweitergabe an das Amt für Geoinformation regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe (Abs. 3). Schliesslich bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorbehalten (Abs. 4).

27. Bescheinigungspflicht (§ 160 Abs. 3)

§ 160 Abs. 3 wird lediglich an die terminologischen Änderungen (kollektive Kapitalanlage statt Anlagefonds) angepasst.

28. Ermessensveranlagung (§ 178)

§ 178 besagt in der bisherigen Fassung, dass Ermessensveranlagungen nur auf Willkür überprüft werden können. Art. 48 Abs. 2 StHG und § 164 Abs. 2 halten fest, dass Ermessensveranlagungen im Einspracheverfahren nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden können. Das Bundesgericht hat in der jüngsten Rechtsprechung zur Anfechtung von Ermessensveranlagungen hohe formelle Anforderungen an eine inhaltliche Überprüfung im Einspracheverfahren entwickelt. Sind diese erfüllt, so beschränkt sich die Überprüfung nicht nur auf eine Willkürprüfung. Deshalb erweist sich die Bestimmung von § 178 als nicht sehr wirkungs- und sinnvoll, weshalb sie ersatzlos aufzuheben ist.

29. Aufteilung Liegenschaftssteuer (§ 203 Abs. 1)

Als flankierende Massnahme zur Abfederung der durch die Steuergesetzrevision bedingten Mindereinnahmen für die Politischen Gemeinden soll die Aufteilung der Liegenschaftssteuer neu geregelt werden. Der Anteil der Politischen Gemeinde soll von derzeit 55 Prozent auf neu 75 Prozent erhöht werden. Damit wird den Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen.

30. Nachsteuerverfahren (§ 204)

Um die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen (§ 206a) klar von der normalen Nachbesteuerung zu unterscheiden, soll § 204 neu die Marginalie „Voraussetzungen ordentliche Nachsteuer“ erhalten. § 204 stellt somit den Grundtatbestand dar, von dem nur im Ausnahmefall der vereinfachten Erbennachbesteuerung gemäss § 206a abgewichen wird.

31. Einleitung Nachsteuerverfahren (§ 206 Abs. 1^{bis})

§ 206 Abs. 1^{bis} soll sicherstellen, dass die steuerpflichtige Person bei der Einleitung eines Nachsteuerverfahrens bereits darauf hingewiesen wird, dass in der Sache auch ein Steuerstrafverfahren an die Hand genommen werden kann.

32. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben (§ 206a)

Unter bisherigem Recht können Erben im Falle einer Steuerhinterziehung des Erblassers bis zu zehn Jahre vom Todesjahr an zurück unter Berücksichtigung von Ausgleichszinsen nachbesteuert werden. Neu soll die Nachbesteuerung inkl. Ausgleichszinsen auf drei Jahre beschränkt werden. Hierzu sind aber drei Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- Die bislang un versteuerten Vermögenswerte werden von den Erben spontan gemeldet. Erfolgt die Anzeige unter dem Eindruck einer drohenden Entdeckung durch die Steuerbehörden, so entfällt das erforderliche spontane Element.
- Die Erben kooperieren vollumfänglich und nehmen ihre Mitwirkungspflichten gemäss § 184 Abs. 1 Ziff. 2 StG ohne Einschränkung wahr.
- Die Erben bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer. Wer es zu einer Betreibung kommen lässt, obschon die Bezahlung der Steuerforderung zumutbar erscheint, verwirkt den Anspruch auf vereinfachte Nachbesteuerung. Zudem kann gemäss § 206 Abs. 4 StG eine vereinfachte Nachbesteuerung nicht gewährt werden, wenn der Nachlass amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird, da sich die Steuermilderung nicht zu Gunsten von anderen Gläubigern auswirken soll.

Neben den Erben können auch Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker den Antrag zur vereinfachten Nachbesteuerung stellen (§ 206a Abs. 4 StG).

33. Strafloze Selbstanzeige von natürlichen Personen (§ 208 Abs. 3 und 4)

Gemäss § 208 Abs. 3 StG wird bei einer erstmaligen Selbstanzeige von einer Strafe abgesehen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die bislang unversteuerten Vermögenswerte werden spontan gemeldet. Erfolgt die Anzeige unter dem Eindruck einer drohenden Entdeckung durch die Steuerbehörden, so entfällt das erforderliche spontane Element.
- die steuerpflichtige Person hat vollumfänglich zu kooperieren.
- die steuerpflichtige Person bemüht sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern.

Das Privileg einer straflosen Selbstanzeige kann nur einmal im Leben beansprucht werden. Bei jedem weiteren Mal wird die Busse gemäss § 208 Abs. 4 StG auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert.

34. Strafloze Selbstanzeige von Teilnehmern (§ 210 Abs. 3)

Zeigen sich Personen selbst an, die an einer Steuerhinterziehung eines Dritten mitgewirkt haben, so gehen sie straffrei aus, wenn die ersten beiden Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige kumulativ erfüllt sind. Ebenso werden sie von der Solidarhaftung befreit. Die Straffreiheit von Teilnehmern wird ebenfalls nur bei der erstmaligen Selbstanzeige gewährt.

35. Strafloze Selbstanzeige bei Inventardelikten (§ 211 Abs. 1 und 4)

Auch bei den sog. Inventardelikten wird gemäss § 211 Abs. 4 StG von einer Bestrafung abgesehen, wenn die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt sind.

36. Steuerhinterziehung von Ehegatten (§ 212)

Eheleute, die in ungetrennter Ehe zusammen veranlagt werden, können nur für die Hinterziehung der eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Im bisherigen Recht musste auch der andere Ehegatte gebüsst werden, wenn er ohne Wissen seines Ehepartners dessen Steuerfaktoren hinterzogen hatte. Eine Busse soll künftig nur noch für sog. Teilnahmehandlungen gemäss § 210 StG möglich sein. Die blosse Mitunterzeichnung des Steuererklärungsformulars ohne weitergehende „Tathandlung“ ist nicht als Teilnahme an einer Steuerhinterziehung zu werten.

37. Steuerhinterziehung von juristischen Personen (§ 214)

In § 214 wird nur die Marginalie geändert. Um § 214 als Grundtatbestand klar von der straflosen Selbstanzeige gemäss § 214a zu unterscheiden, wird die Marginalie in „Steuerhinterziehung von juristischen Personen“ abgeändert.

38. Strafloze Selbstanzeige von juristischen Personen (§ 214a)

Unter den gleichen Voraussetzungen wie eine natürliche Person kann eine juristische Person in den Genuss einer straflosen Selbstanzeige gelangen. Da die juristische Person durch ihre Organe und Vertreter handelt, kann die Selbstanzeige nur von diesen vorgenommen werden. Die Organe gehen ebenso straffrei aus und ihre Solidarhaftung entfällt ebenfalls (Abs. 3). Die Selbstanzeige kann auch durch ausgeschiedene Organmitglieder erfolgen. In den Genuss der Straffreiheit und des Wegfalls der Solidarhaftung kommen dann sowohl ausgeschiedene wie aktuelle Organmitglieder (Abs. 4). Die Strafflosigkeit einer Selbstanzeige kann wie bei einer natürlichen Person nur einmal im Bestehen der juristischen Person in Anspruch genommen werden. Dabei gilt, dass Selbstanzeigen vor Sitzwechseln, Rechtsformänderungen und Umstrukturierungen die Strafflosigkeit von danach vorgenommenen Selbstanzeigen ausschliessen. Die Busse wird bei jeder weiteren Selbstanzeige auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert (Abs. 5). Nach Ende der Steuerpflicht in der Schweiz besteht keine Möglichkeit der Selbstanzeige mehr (Abs. 6).

39. Steuerbetrug (§ 215 Abs. 1 und 3)

Anlässlich der per 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) wurde auch der Sanktionenkatalog revidiert (Art. 10 StGB). Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wurden durch die Freiheitsstrafe, die mindestens 6 Monate und höchstens 20 Jahre beträgt (Art. 40 StGB), ersetzt. Daneben können auch Geldstrafen ausgefällt werden. Anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten kann das Strafgericht auch gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen (Art. 37 Abs. 1 StGB).

Da es sich beim Steuerbetrug (§ 215) und bei der Quellensteuerveruntreuung (§ 216) nach der Systematik des StGB um Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB handelt, und diese deshalb grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden müssten, erweist sich die Strafandrohung des kantonalen Steuergesetzes aufgrund des revidierten Sanktionenkatalogs als obsolet und ist an die revidierten bundesrechtlichen Bestimmungen anzupassen (Abs. 1).

Sind die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige gemäss § 208 Abs. 3 StG oder § 214a StG erfüllt, so werden auch allfällige andere Straftaten, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung geschahen (z.B. Steuerbetrug, Urkundenfälschung), von Strafe befreit (Abs. 3).

40. Quellensteuerveruntreuung (§ 216)

Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 39 verwiesen werden.

41. Eröffnung des Steuerstrafverfahrens (§ 217)

Die Eröffnung eines Steuerstrafverfahrens muss der steuerpflichtigen Person schriftlich angezeigt werden. Insbesondere muss dabei auf den Tatvorwurf und auf das Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht verwiesen werden. Die steuerpflichtige Person muss sich im Steuerstrafverfahren nicht selbst belasten. Im (zeitlich) vorgelagerten Nachsteuerverfahren muss die steuerpflichtige Person hingegen gehörig mitwirken, falls sie nicht ermessensweise eingeschätzt werden will. Bringt sie unter dem Eindruck einer angedrohten Ermessensveranlagung und Bussenausfällung wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten im Nachsteuerverfahren Beweismittel ein, die sie belasten, so dürfen diese im Steuerstrafverfahren nicht verwendet werden.

42. Steuerstrafverfahren (§ 217a)

Das Steuerstrafverfahren ist grundsätzlich durch eine Verfügung abzuschliessen, welche auch eröffnet wird (Abs. 1). Das Verfahren folgt den Bestimmungen betreffend das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren. Die Strafgerichtsbarkeit ist bei Steuerhinterziehungstatbeständen ausgeschlossen (Abs. 2).

43. Übergangsbestimmungen

43.1 Ausgleich der kalten Progression (§ 240)

Verdient eine steuerpflichtige Person aufgrund des Teuerungsausgleichs mehr und gelangt sie so in eine höhere Progressionsstufe, wird dadurch der Mehrverdienst steuerlich kompensiert (sog. kalte Progression). § 40 sieht vor, dass der Steuertarif sowie die Sozialabzüge angepasst werden müssen, falls der Landesindex der Konsumentenpreise sich seit der letzten Anpassung um mindestens 7 Prozent verändert hat.

Mit der Einführung eines linearen Steuersatzes entschärft sich die Problematik der kalten Progression, da neu eine indirekte Progression vorliegt. Nach § 240 gilt die Teuerung mit Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle als ausgeglichen.

43.2 Liquidationsgewinne (§ 241)

Der revidierte § 38b kann gemäss Art. 72h Abs. 1 StHG erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten. § 241 als Übergangsregelung regelt, dass § 38b Abs. 1 in seiner ursprünglichen, seit 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fassung bis 31. Dezember 2010 anwendbar bleiben wird. Dabei können Einkaufsbeiträge noch nicht vom Liquidationsgewinn abgezogen werden. Bis zur Inkraftsetzung gilt zudem ein einheitlicher Satz von 5 Prozent auf dem gesamten Liquidationsgewinn.

43.3 Nachbesteuerung von Erben (§ 242)

§ 242 StG regelt die Übergangsbestimmung betreffend die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben. Erbgänge, die vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen er-

öffnet werden, fallen unter die Anwendung des bisherigen Rechts. Massgebend ist daher der Todestag als Eröffnung des Erbgangs (Art. 537 Abs. 1 ZGB).

VI. Ausblick

Mit der unterbreiteten Vorlage will der Regierungsrat die in den letzten Jahren eingeleitete Steuerpolitik fortsetzen. In späteren Revisionen sind unter anderem nachstehende Themen zu prüfen:

1. Natürliche Personen

1.1 Personenunternehmen

Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) qualifizieren nicht als selbständige Steuersubjekte; die entsprechenden Gewinnanteile werden den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet. Bei erfolgreichen Personenunternehmen führt dies, im Vergleich zu den juristischen Personen, zu einer verhältnismässig höheren Besteuerung und damit zu einer möglichen Wettbewerbsverzerrung. Anzustreben wäre eine rechtsformneutrale Besteuerung oder ein Wahlrecht für Personenunternehmen, wie eine juristische Person besteuert zu werden. Bevor dies angegangen werden kann, muss zuerst das Steuerharmonisierungsgesetz geändert werden.

1.2 Vereinfachung Steuererklärungsverfahren

Die Vereinfachung des Steuererklärungsverfahrens ist dem Regierungsrat weiterhin ein Anliegen. So würden beispielsweise Abzüge in Form einer Pauschale (ohne Nachweis der tatsächlichen Auslagen) eine wesentliche Entschärfung des Problems bringen. Vorstellbar wäre eine Fixpauschale bei den Berufsauslagen oder bei den Vermögensverwaltungskosten; zu diskutieren wäre auch die Abzugsfähigkeit von Weiterbildungs- und Ausbildungskosten innerhalb einer gewissen Bandbreite und zwar losgelöst, ob diese nun Ausbildungs- oder Weiterbildungscharakter haben.

Da die Abzüge im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend geregelt sind, muss dieses zuerst auf Bundesebene abgeändert werden. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau wird solche Vorstösse unterstützen.

2. Juristische Personen

2.1 Kapitalsteuer

Mit der Gesetzesnovelle per 1. Januar 2008 wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet, was indirekt bei gewinnrealisierenden Unternehmen in der Regel zu einer Freistellung bei der Kapitalsteuer führt. Trotzdem ist der internationalen Tendenz folgend zu prüfen, ob die Kapitalsteuer gänzlich abgeschafft werden könnte. Da jedoch die Erhebung einer Kapitalsteuer im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgesehen ist, müsste vorab dieses Bundesgesetz angepasst werden.

2.2 Gewinnsteuersatz

Im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb hat der Kanton Thurgau bei den Gewinnsteuersätzen zur Zeit eine gute Position. Der Regierungsrat beobachtet aufmerksam die interkantonale und internationale Entwicklung und prüft notwendig werdende Steuersatzsenkungen.

VII. Inkrafttreten

Die Vorlage wird vom Regierungsrat - bei normalem Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten - voraussichtlich per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt, wobei zu beachten ist, dass gewisse Bestimmungen aus harmonisierungsrechtlichen Gründen erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten können (siehe Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen).

VIII. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Anhang 1: Finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden